

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Schachverband Sachsen ehrt natürliche und juristische Personen, wenn sie sich außerordentliche Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Schachsports in Sachsen erworben haben. Durch die Ehrung soll vor allem das ehrenamtliche Engagement von Einzelpersonen hervorgehoben und in besonderer Weise anerkannt werden.
2. Ehrungen im Sinne dieser Ordnung sind die Wahl zu Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern gemäß Satzung sowie die Auszeichnung mit Ehrennadeln, mit Ehrenurkunden und im Einzelfall mit Sonderformen, die einem bestimmten Anlass angemessen sind.

Ehrenpräsident / Ehrenmitglied

1. Zur Wahl als Ehrenpräsident des Verbandes kann ein Präsident des SVS vorgeschlagen werden, der diese Funktion mindestens acht Jahre lang, hintereinander oder mit Unterbrechungen, ausgeübt hat. Der Vorschlag kann unmittelbar nach Ablauf einer Wahlperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden. Wer zur Wahl als Ehrenpräsident des Verbandes vorgeschlagen wird, sollte mindestens 50 Jahre alt sein.
2. Zur Wahl als Ehrenmitglied des SVS können langjährig tätig gewesene Verbandsfunktionäre vorgeschlagen werden. Das gilt auch für Präsidenten, deren Funktionsausübung die unter 1. geforderte Mindestdauer nicht erreicht hat.
3. Der Vorschlag zur Wahl als Ehrenmitglied kann sowohl unmittelbar nach Ende ihrer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit als auch zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden.
4. In Ausnahmefällen können auch andere Personen zur Wahl als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden, wenn sie sich außerordentliche Verdienste um die Entwicklung, die Förderung oder die Organisation des Schachsports erworben oder in besonderer Weise zum Ansehen des Verbandes beigetragen haben.
5. Dem Verband sollten gleichzeitig nicht mehr als zwei Ehrenpräsidenten und fünf Ehrenmitglieder angehören.

Ehrennadeln

1. Die Auszeichnung mit Ehrennadeln erfolgt in den Stufen Bronze, Silber und Gold. Mit der Ehrennadel ist eine Urkunde verbunden. Die Ehrennadeln werden an Einzelpersonen verliehen. Geehrt werden können langjährig in den Vereinen und im SVS ehrenamtlich tätige Funktionäre und Übungsleiter sowie aktive Schachsportler für besondere sportliche Leistungen.
Der Vorstand kann im Ausnahmefall auch anderen verdienstvollen Persönlichkeiten eine Ehrennadel verleihen.
2. Für die Verleihung der Ehrennadel in der Stufe Bronze gelten folgende Kriterien:
 - mindestens fünfjährige erfolgreiche Aktivitäten als Funktionär oder Übungsleiter in einem oder mehreren Vereinen, die Mitglied im SVS sind;
 - besonderer, mindestens fünfmaliger, Einsatz bei der Organisation von Schachveranstaltungen im Zeitraum von fünf Jahren, die Vereine durchführen und zu denen Teilnehmer aus mindestens einem Spielbezirk eingeladen werden;
 - besonderer, mindestens fünfjähriger, Einsatz bei der Durchführung von Veranstaltungen im Breitensport mit überregionaler Bedeutung;

- Träger der Ehrennadel des Landessportbundes in Bronze, die vor mindestens zwei Jahren verliehen wurde;
 - Mindestalter 25 Jahre; im begründeten Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden.
3. Für die Verleihung der Ehrennadel in der Stufe Silber gelten folgende Kriterien:
- mindestens zehnjährige erfolgreiche Aktivitäten als Funktionär oder Übungsleiter in einem oder mehreren Vereinen, die Mitglied im SVS sind;
 - besonderer, mindestens zehnmaliger, Einsatz bei der Organisation von Schachveranstaltungen im Zeitraum von 10 Jahren, die Vereine durchführen und zu denen Teilnehmer aus mindestens einem Spielbezirk eingeladen werden bzw. vergleichbarer Veranstaltungen;
 - besonderer, mindestens zehnjähriger, Einsatz bei der Durchführung von Schachveranstaltungen im Breitensport mit überregionaler Bedeutung;
 - Träger der Ehrennadel des SVS in Bronze, die vor mindestens 5 Jahren verliehen wurde;
 - Träger der Ehrennadel des Landessportbundes in Silber, die vor mindestens drei Jahren verliehen wurde;
 - Mindestalter 35 Jahre; im begründeten Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden.
4. Für die Verleihung der Ehrennadel in der Stufe Gold gelten folgende Kriterien:
- mindestens 20jährige erfolgreiche Aktivitäten als Funktionär oder Übungsleiter in einem oder mehreren Vereinen, die Mitglied im SVS sind;
 - besonderer, mindestens 20-maliger, Einsatz bei der Organisation von Schachveranstaltungen im Zeitraum von 25 Jahren, die Vereine durchführen und zu denen Teilnehmer aus mindestens einem Spielbezirk eingeladen werden bzw. vergleichbarer Veranstaltungen;
 - besonderer, mindestens 20jähriger, Einsatz bei der Durchführung von Veranstaltungen im Breitensport mit überregionaler Bedeutung;
 - Träger der Ehrennadel des SVS in Silber, die vor mindestens 10 Jahren verliehen wurde;
 - Träger der Ehrennadel des Landessportbundes in Silber, die vor mindestens fünf Jahren verliehen wurde;
 - Ehrung eines Funktionärs oder Übungsleiters für sein Lebenswerk im Schachsport, wenn er mindestens 65 Jahre alt ist;
 - Mindestalter 50 Jahre; im begründeten Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden.
5. Ehrennadeln in den Stufen Bronze, Silber und Gold können auch aktiven Schachsportlern verliehen werden. Hierfür gelten folgende Kriterien:
- Erringung des Titels Großmeister, Internationaler Meister oder Fide-Meister;
 - mindestens dreimalige Erringung des Titels „Deutscher Meister“; für Jugendliche gilt das ab der Altersstufe U 18 und innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren;
 - mindestens fünfmalige Erringung des Titels „Meister von Sachsen“; für Jugendliche gilt das ab der Altersstufe U 18 und innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren;
 - außergewöhnliche spielerische Leistungen über einen längeren Zeitraum;
 - Für die Ehrennadel in Silber gilt ein Mindestalter von 20 und für die Ehrennadel in Gold gilt ein Mindestalter von 30 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Die Stufe der zu verleihenden Ehrennadel wird vom Vorstand festgelegt. Sie kann ihm vorgeschlagen werden.

Antragstellung / Auszeichnungsmodalitäten

Für die Verleihung einer Ehrennadel gelten folgende Modalitäten:

1. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze - mit Ausnahme an aktive Schachsportler - wird von den Vereinen und von den Kreisverbänden beschlossen. Diese übermitteln der Geschäftsstelle des SVS ihren Beschluss unter Verwendung des Antragformulars. Die Vereine bzw. Kreisverbände fordern Ehrennadel und Urkunde bei der Geschäftsstelle des SVS an. Für die dem Verband entstehenden Kosten sind pro Ehrennadel 10,00 EUR auf das Konto des SVS zu überweisen. Dem Vorstand des SVS steht ein Einspruchsrecht gegen die Verleihung der Ehrennadel in Bronze durch Vereine bzw. Kreisverbände zu. Macht er davon Gebrauch, ist die Entscheidung gegen den Beschluss mit ausführlicher Begründung innerhalb von drei Wochen schriftlich auf dem Postweg mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Bestätigt der Vorstand seinen Beschluss, kann Einspruch beim Schiedsgericht eingelegt werden. Mit dem Einspruch ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR zu überweisen.
2. Die Ehrennadel in Bronze kann auch durch Beschluss des Vorstandes des SVS bzw. der Jugendkommission verliehen werden. In diesen Fällen entfällt die Zahlung der Pauschalgebühr.
3. Dem Personenkreis unter §6, Ziffer 2, a)-c) und e) der Satzung, sowie der Jugendkommission steht ein Vorschlagsrecht zu. Vorgeschlagen werden können:
 - die Verleihung von Ehrennadeln in allen Stufen an aktive Schachsportler,
 - die Verleihung von Ehrennadeln in Silber und in Gold.Der Vorschlag ist unter Verwendung des Antragsformulars an die Geschäftsstelle zu senden. Über die Verleihung der Ehrennadel beschließt der Vorstand. Der Vorstandsbeschluss muss auch die Modalitäten der Übergabe an den Auszuzeichnenden enthalten.
4. Der Nachweis für die Erfüllung der jeweils geltenden Kriterien ist von demjenigen zu erbringen, der den Vorschlag einreicht.
5. Die Überreichung der Ehrennadel soll in würdiger Form erfolgen, für die ein der Auszeichnung angemessener Anlass zu nutzen ist.
6. Die Auszeichnung mit Ehrenurkunden oder die Anwendung anderer Formen der besonderen Anerkennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ziffern 3. und 4. dieses Abschnittes gelten sinngemäß.
7. Mit der Ehrung durch die Ehrenpräsidentschaft, durch die Ehrenmitgliedschaft, durch Ehrennadeln, Ehrenurkunden oder durch sonstige Formen sind keinerlei Geldzuwendungen verbunden.
8. In der Geschäftsstelle des SVS ist ein Verzeichnis, getrennt nach den einzelnen Ehrungsformen und Ehrennadelstufen zu führen.

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde auf dem Verbandstag des SVS am 04.04.2009 in Chemnitz beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.